

Kapsch TrafficCom AG
Wien, FN 223805 a

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
ordentliche Hauptversammlung
am 06. September 2023**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des konsolidierten Corporate Governance-Berichts, des konsolidierten nichtfinanziellen Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2022/23**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2022/23 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns (entfällt mangels eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns)**

Kapsch TrafficCom AG weist für das Geschäftsjahr 2022/23 im unternehmensrechtlichen Einzelabschluss einen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 21.319.207,88 (davon Gewinnvortrag EUR 120.008.723,92) aus. Da der Bilanzgewinn zur Gänze der Ausschüttungssperre gem. § 235 Abs. 2 UGB unterliegt, liegt ein ausschüttungsfähiger Bilanzgewinn nicht vor und entfällt daher eine Beschlussfassung.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022/23**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022/23 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022/23

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022/23 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023/24

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023/24 zu wählen. Diesem Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats liegt ein Vorschlag durch den Prüfungsausschuss zugrunde.

6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Kapsch TrafficCom AG haben einen Vergütungsbericht gem § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gem § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 16. August 2023 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Kapsch TrafficCom AG unter www.kapsch.net/ir oder www.kapsch.net/ir/hauptversammlung zugänglich gemacht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022/23, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

7. Wahlen in den Aufsichtsrat

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 06. September 2023 endet die Funktionsperiode von drei Aufsichtsratsmitgliedern, nämlich von Herrn Dr. Franz Semmernegg, Herrn Dr. Harald Sommerer und Frau Dipl.Betriebsw. (FH) Sabine Kauper.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 9 der Satzung aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt. In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr drei Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 06. September 2023 wieder aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Auf die Kapsch TrafficCom AG gelangt das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zur Anwendung. Dies deshalb, da der Aufsichtsrat aus weniger als sechs Kapitalvertretern besteht.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Franz Semmernegg und Herrn Dr. Harald Sommer mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023/2024 beschließt. Weiters schlägt der Aufsichtsrat vor, Frau Mag. Monika Brodey mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, sodass für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtags zum 31. März die Funktionsperiode des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds mit dem Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026/2027 beschließt, ausläuft.

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung der vorgeschlagenen Personen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,
2. die vorgeschlagenen Personen zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, insbesondere zu keiner solchen, die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 30. August 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 28. August 2023 zugehen müssen.

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 6 (Veröffentlichungen)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 6 (Veröffentlichungen) an die geänderte Rechtslage durch Abschaffung der Pflichtveröffentlichungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung anzupassen, sodass § 6 (Veröffentlichungen) der Satzung folgende Fassung erhält:

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Zur besseren Veranschaulichung der vorgeschlagenen Satzungsänderung wurde eine Satzungsgegenüberstellung sowohl elektronisch auf der Website (www.kapsch.net/ir oder www.kapsch.net/ir/hauptversammlung), als auch physisch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereitgestellt.

9. Beschlussfassung über den Widerruf des bestehenden genehmigten Kapitals gemäß § 5 Absatz 4 (Grundkapital und Aktien) der Satzung sowie die gleichzeitige Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals, auch mit der Möglichkeit zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen, den Ausschluss des Bezugsrechts und der Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital und Aktien)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen, um das bestehende genehmigte Kapital zu widerrufen und durch ein neues genehmigtes Kapital gemäß §§ 169 ff AktG im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu ersetzen:

Die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 8. September 2021 beschlossenen Ermächtigung um bis zu EUR 1.300.000,00 (Euro eine Million dreihundert tausend) durch Ausgabe von bis zu 1.300.000 (eine Million dreihundert tausend) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zum Mindestausgabebetrag von 100% (einhundert Prozent) des anteiligen Betrages auf bis zu EUR 14.300.000,00 (Euro vierzehn Millionen dreihundert tausend) gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, zu erhöhen, wie derzeit in § 5 Absatz 4 der Satzung vorgesehen, wird widerrufen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 06. September 2023 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch - allenfalls in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.300.000,00 (Euro eine Million dreihundert tausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 1.300.000 (eine Million dreihundert tausend) neue auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabebetrag von 100% (einhundert Prozent) des anteiligen Betrages am Grundkapital auf bis zu EUR 14.300.000,00 (Euro vierzehn Millionen dreihundert tausend) in einer oder mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Die Satzung wird in § 5 (Grundkapital und Aktien) insbesondere durch Neufassung des Absatz 4 geändert, der lautet wie folgt:

- 4) *Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 06. September 2023 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch - allenfalls in mehreren Tranchen – das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.300.000,00 (Euro eine Million dreihundert tausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 1.300.000 (eine Million dreihundert tausend) neue auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabebetrag von 100% (einhundert Prozent) des anteiligen Betrages am Grundkapital auf bis zu EUR 14.300.000,00 (Euro vierzehn Millionen dreihundert tausend) in einer oder mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital). Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.*

Zur besseren Veranschaulichung der Satzungsänderung wurde eine Satzungsgegenüberstellung sowohl elektronisch auf der Website (www.kapsch.net/ir oder www.kapsch.net/ir/hauptversammlung), als auch physisch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Wien, am 16. August 2023

Für den Aufsichtsrat

.....
Dr. Franz Semmernegg
Vorsitzender

Der Vorstand

.....
Mag. Georg Kapsch
Vorsitzender

.....
Mag. Andreas Hämmerle

.....
Alfredo Escribá Gallego, MSc, MBA